

Zolltarifgesetz (ZTG)

Änderung vom...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrats vom 11. Mai 2015¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 2015²,
beschliesst:*

Minderheit (*Jans, Bertschy, Birrer-Heimo, Caroni, Germanier, Leutenegger
Oberholzer, Maier Thomas, Maire Jacques-André, Marra, Noser, Perrinjaquet,
Wermuth*)

Nichteintreten

I

Das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986³ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 133 der Bundesverfassung⁴,

II

*Anhang 1 Teil 1a Kapitel 2 und 16 wird wie folgt geändert:*⁵

¹ BBl 2015 ...

² BBl 2015 ...

³ SR 632.10

⁴ SR 101

⁵ Der Text des Generaltarifs wird nach Art. 5 Abs. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht. Der Text dieser Änderung kann bei der Oberzolldirektion, 3003 Bern, eingesehen werden. Ausserdem wird die Änderung in den Generaltarif aufgenommen, der im Internet unter www.ezv.admin.ch publiziert wird. Sie wird ebenfalls in den gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 herausgegebenen Zolltarif übernommen, der im Internet unter www.tares.ch konsultiert werden kann.

**Generaltarif, Anhang 1 (Schweizerischer Zolltarif), Teil 1a
(Einfuhrtarif)**

Kapitel 2 („Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte“), Schweizerische Anmerkung

Zu den Tarifnummern 0201 bis 0208 gehören auch Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, die lediglich gewürzt sind. Art und Menge der verwendeten Würzmittel spielen dabei keine Rolle.

Kapitel 16 („Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren“), Schweizerische Anmerkung

Nicht zur Nummer 1602 gehören Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, frisch, gekühlt oder gefroren, die lediglich gewürzt sind (Kapitel 2).

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.